
Name der regulären Kindertagespflegeperson

Name der Vertretung

Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend
Frau Hofmeister/ Frau Liekenbrock
Herzebrocker Straße 140
33324 Gütersloh

**Vertretung in der Kindertagespflege
-Nachweis der Betreuungszeiten-**

Im Zeitraum vom _____ bis _____

- erfolgte die **Krankheitsvertretung** (Krankmeldung erfolgt unverzüglich, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens ab drittem Krankheitstag)
Doppelfinanzierung beider Kindertagespflegepersonen für insgesamt max. 20 Tage pro Kindergartenjahr gemäß des aktuellen Leitfadens zur Vertretungsregelung
- erfolgte eine **sonstige Vertretung** (für Urlaub über die mit der Abteilung Jugend vereinbarten 25 Tage bzw. 5 Wochen hinaus) ohne weitere Vergütung an die Kindertagespflegeperson/ausschließlich Finanzierung der Vertretungsperson.

für insgesamt _____ Betreuungstage.

Die Betreuung wurde für _____ (Name Kind) zu folgenden
Betreuungszeiten geleistet:

Datum	Betreuungszeit

Die Betreuung fand statt

- im Haushalt der Vertretungs-Kindertagespflegeperson
- in anderen Räumen unter folgender Adresse:

Wir versichern, dass die vorgeschriebenen Treffen zum Bindungsaufbau zwischen Kindertagespflegeperson und Kind regelmäßig stattgefunden haben.

Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

Unterschrift Vertretungsperson

Erklärung

Die Finanzierung der Kindertagespflege bei Ausfallzeiten (Urlaub/ Krankheit etc.) erfolgt nach festen Regeln, welche gemäß der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Kreis Gütersloh und gemäß dem aktuellen Leitfaden zur Vertretungsregelung des Kreises Gütersloh festgeschrieben sind und nachfolgend zusammengefasst erläutert werden.

- **Betreuungsausfälle durch Krankheit** sind von der Kindertagespflegeperson der Abteilung Jugend unverzüglich mitzuteilen. Eine AU muss spätestens am 3. Tag vorliegen. Eine Weitergewährung des Pflegegeldes erfolgt bis zu 20 Krankheitstagen im Kitajahr. Wird eine Vertretungsperson für die Kindertagespflegeperson tätig, erfolgt eine Doppelfinanzierung innerhalb von 20 Krankheitstagen. Bei Überschreitung der 20 Krankentage erfolgt die Einstellung des Pflegegeldes an die eigentliche Kindertagespflegeperson und die Vertretungskraft erhält die Förderung gem. des Leitfadens darüber hinaus.
- Der Kindertagespflegeperson werden **bis zu 25 Urlaubstage bzw. 5 Wochen pro Kitajahr finanziert**. Lt. Richtlinie sind 2/3 der geplanten Urlaubstage in einem Kitajahr der Abteilung Jugend fristgerecht mitzuteilen. Innerhalb der 25 Urlaubstage bzw. 5 Wochen erfolgt keine Doppelfinanzierung für eine Vertretung. Urlaubsabsprachen haben grundsätzlich im Vorfeld mit den Eltern zu erfolgen.
- Betreuungsausfälle durch **Ausweitung der Urlaubstage über 25 Tage bzw. 5 Wochen hinaus**, sind der Abteilung Jugend unverzüglich mitzuteilen. Es erfolgt eine Einstellung der Pflegegeldzahlung. Sollte für die über 25 Urlaubstage bzw. 5 Wochen hinausgehende Zeit eine Vertretung erfolgen, wird die Vertretungskraft gem. der Vorgaben finanziert
- Für Betreuungsausfälle durch z.B. **Kind-krank und Seminarteilnahme** kann Urlaub im Rahmen der 25 Urlaubstage- bzw. 5 Wochenregelung, sofern noch verfügbar, genommen werden. Eine Finanzierung der Vertretung innerhalb der 25 Urlaubstage bzw. 5 Wochen erfolgt nicht.
- **Erfolgt keine Betreuung, z.B. für Kind-krank und Seminarteilnahme ohne Inanspruchnahme von Urlaubs- oder ohne Krankheitstag**, ist auch dieses der Abteilung Jugend unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt die Einstellung des Pflegegeldes für die Ausfallzeit. Sollte eine Vertretungskraft die Betreuung übernehmen, wird diese gem. des Leitfadens gefördert.